

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

HESSSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen

II 45 - 23 d (Au. 89 c)

Bearbeiter/in Frau Brink
Durchwahl (06 11) 1325
Fax (06 11) 932091325
E-Mail s.brink@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

per email

An die
Ausländerbehörden

in Hessen

Datum 06. Juli 2004

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64287 Darmstadt - 35390 Gießen -
34117 Kassel

Ausländerrecht;

Bleiberecht für junge volljährige Ausländer, deren Eltern/Elternteil Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält

Erlass vom 08.06.2004

Der Bundesministerium des Innern hat im Hinblick auf den zu erwartenden Abschluss des Zuwanderungsgesetzes sein Einvernehmen nach § 54 Satz 2 AuslG bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes am 01. Januar 2005 erteilt.

Daher wird der Abschiebestopp für den o.g. Personenkreis entsprechend verlängert.

Im Auftrag

(Schmäing)